

Auszug aus den Antworten zur gemeinsamen Sitzung des Hauptpersonalrates mit dem TMBWK vom 23.05.2012

Frage 6 Arbeitszeit der Sonderpädagogischen Fachkräfte:

Die Arbeitszeit einer Sonderpädagogischen Fachkraft beträgt durchschnittlich 40 Zeitstunden wöchentlich. Mit dem neuen Arbeitszeitmodell wurde seitens des TMBWK die Festlegung getroffen, dass diese Zeit maximal 30 Fördermaßnahmen entspricht (Berechnungsfaktor 1,25 Zeitstunden für eine erteilte Fördermaßnahme). Der verbleibende Rest von 2,5 Zeitstunden steht für dienstliche Obliegenheiten zur Verfügung.

Trotz dieser Festlegung gibt es unterschiedliche Handhabungen bei der Bestimmung der Arbeitszeit von Sonderpädagogischen Fachkräften, die persönliche Abminderungsstunden (Personalrat, Alter, Schwerbehinderung) und Anrechnungsstunden für spezifische Aufgaben erhalten (z.B. Tätigkeit als koordinierende Sonderpädagogische Fachkraft, Tätigkeit in der Steuergruppe der Schule etc.). Auch hier wurde vom TMBWK festgelegt, dass von den 40 Zeitstunden einer vollbeschäftigten SPF zuerst die Zeit für dienstliche Obliegenheiten abzuziehen ist und danach die Abminderungsstunden bzw. die Anrechnungsstunden für spezifische Aufgaben.

Der HPR bittet das TMBWK, diese konkreten Festlegungen, nochmals den Staatlichen Schulämtern mitzuteilen.

Antwort:

Es entspricht der Intention des veränderten Arbeitszeitmodells für SPF, dass eine Vollzeitbeschäftigte mit 40 Zeitstunden wöchentlich 2,5 Zeitstunden für dienstliche Obliegenheiten erhält. Die restliche Zeit (37,5 Stunden) steht für max. 30 Fördermaßnahmen zur Verfügung. Die Zeiten für dienstliche Obliegenheiten sind anhand der VZB zu berechnen.

Bei Abminderungsstunden wird zuerst die Zeit für dienstliche Obliegenheiten abgezogen, dann erst die Stunden für entsprechende Anrechnungsstunden für spezifische Aufgaben und Abminderungsstunden.

In der Abschlussveranstaltung zur Erprobung des Arbeitszeitmodells am 11.05.2012 wurde mitgeteilt, dass vom TMBWK ein Schreiben mit diesen Erklärungen erneut an alle SSÄ geht.